

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts;

Antrag gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Konzentrattanklager auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1321 Gemarkung Mertingen durch die Fa. Zott SE & Co. KG, Dr. Steichele Straße 4, 86690 Mertingen

1. Die Fa. Zott SE & Co. KG betreibt eine Anlage zur Verarbeitung von Milch (Molkerei), eine Ammoniakkälteanlage sowie ein Heizkraftwerk mit mehreren Dampfkesseln in der Bäumenheimer Straße 25, 86690 Mertingen (Werk 2). Diese Anlagen wurden nach Immissionsschutzrecht genehmigt.

2. Die Fa. plant nunmehr die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Salpetersäure, Phosphorsäure und Natronlauge (Konzentrattanklager) um den sog. Bauteil 5 herum. Dafür soll die bestehende CiP-Anlage (Cleaning-in-Place-Anlage) für die Reinigung von Behältern um 4 Behälter erweitert und eingehaust werden.

Die neu errichteten Behälter sollen die folgenden Stoffe aufnehmen und lagern:

Natronlauge (NaOH)	1 x 43 m ³ Vol. (ca. 65 Tonnen),
Salpetersäure (HNO ₃)	2 x 20 m ³ Vol. (ca. 52 Tonnen)
AZ Säure (Gemisch Phosphors. und Alkoh.)	1 x 20 m ³ Vol. (ca. 26 Tonnen).

Im Bereich der Anlagenhygiene sind Reinigungen mit Laugen und Säuren im sogenannten CiP-Verfahren Stand der Technik. Die Ansatzreinigungsmedien werden in Tanks zwischengelagert und über den Leitwert auf deren Konzentration überwacht. Die „Nachschärfungen“ bzw. die Einstellung der Konzentration erfolgen aus den sog. CiP-Konzentrattanks. Von dort werden entsprechende Konzentrate angeliefert und gelagert. Diese hohen Konzentrationen werden vor allem aus logistischen Gründen verwendet, weil dadurch weniger Gefahrguttransporte auf Straßen unterwegs sind. Außerdem reduziert die höhere Konzentration die Anzahl der Anlieferungen im Betrieb und somit das Handling mit den Gefahrstoffen.

Das im Rahmen dieses Verfahrens beantragte CiP-Konzentrattanklager soll ein bestehendes Lager aus den Jahren 1988/1989 ersetzen.

3. Zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – war eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 8.4.2.2 i.V.m. Nr. 9.3.2 und der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Spalte 4 des Anhangs 2 - Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich.

Das Landratsamt Donau-Ries hat das Vorhaben überschlägig geprüft und festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 des UVPG, genannten Güter wie z.B. Natur-

güter, Wasser, Boden, Natur und Landschaft eintreten können, die nach § 12 i.V.m. Anlage 2, Nr. 1 und 2 i.V.m. Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

4. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage zum Lagern gehen keine relevanten Luftemissionen aus.

Lediglich bei der Betankung von HNO₃ entstehen durch Volumenverdrängung inhalativ- giftige Gase. Dieses Luftvolumen aus den beiden HNO₃-Behältern wird über einen gemeinsamen Abluftwäscher Typ Hj20000 der Fa. Schwaben – Kunststoff niedergeschlagen und dann ins Freie geführt. Das ggf. anfallende Säure-Wasser-Gemisch wird über das betriebseigene Kanalsystem in die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage geleitet.

Durch den Betrieb der Anlage werden auch keine zusätzlichen Lärmemissionen verursacht, die an den relevanten Immissionspunkten zu einer Mehrbelastung führen könnten. Vielmehr ist zu erwarten, dass durch die Umstrukturierung des Betankungsbetriebs mit weniger Betankungsvorgängen zu rechnen ist. Aufgrund der Lage (Standort) sowie der vorgenommenen Änderungen ist weiterhin zu erwarten, dass entsprechende Lärmwerte der in der Nähe gelegenen Wohngrundstücke eingehalten werden können. Die nächste Wohnbebauung in Mertingen ist über 300 m entfernt.

Zur Vermeidung von Betriebsstörungen (z.B. Gefahr einer Fehlbedienung der Betankungseinrichtungen, Gefahr durch fehlerhaftes Betanken, Leckage der Rohrleitungen und Behälter durch Materialermüdung, Anfahren etc.) wurden entsprechende Betriebsanweisungen und Checklisten erstellt. Die Aufstellflächen sind ordnungsgemäß errichtet und dicht ausgeführt, sodass austretende Stoffe rückgehalten bzw. geordnet abgeleitet werden können. Eine Gefährdung von Boden oder Gewässer ist damit ausgeschlossen.

Durch die große Entfernung zur Nachbarschaft sind hier keine Auswirkungen zu erwarten.

Die neuen Anlagen sind als „Behälter in Behälter“ ausgeführt, der dazwischenliegende Kontrollraum wird mit einer Leckageüberwachung versehen. Für den Gesamtbetrieb besteht ein Sicherheitsmanagementsystem, in dem die vorhandene Befüllanlage schon berücksichtigt ist. Die neue Anlage wird in das bestehende Sicherheitsmanagementsystem mit aufgenommen. Abfälle fallen bei der Lagerung nicht an.

Die neu zu errichtende Anlage befindet sich im bestehenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord I“. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

- 5. Diese Feststellung wird gem. § 5 Abs. 2, S. 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3, S. 1 UVPG).**

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Umweltschutz, Herrn Kupies (Haus C, Zimmer - Nr. 263) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-184, eingeholt werden.

Landratsamt Donau-Ries.

Donauwörth, den 20.08.2019

Hegen, Regierungsdirektor